

AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENSBEKUNDUNG AN DER EINFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN BERUFS AUSWEISES (EPC)

Hintergrund

Am 9. Oktober 2013 stimmte das Europäische Parlament über einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ab. Es wird davon ausgegangen, dass der Rat den gleichen Text auf einer seiner nächsten Sitzungen im November bestätigen wird. Die Änderungsrichtlinie würde dann noch in diesem Jahr in erster Lesung angenommen werden und bis Ende des Jahres oder im Frühjahr 2014 in Kraft treten.

Der Europäische Berufsausweis („EPC“) ist einer der wichtigsten Elemente der überarbeiteten Richtlinie. Das Konzept des Europäischen Berufsausweises wurde in Zusammenarbeit mit interessierten Berufsverbänden im Jahr 2011 im Rahmen der [Lenkungsgruppe für den Berufsausweis](#) entwickelt und unterstützt die [Krakauer Erklärung](#), die im Rahmen des ersten Binnenmarktforums am 3.-4. Oktober 2011 verabschiedet wurde.

Der EPC zielt auf eine Vereinfachung der Anerkennung von Berufsqualifikationen und einer Steigerung der Effizienz des Verfahrens für Fachkräfte, die einen reglementierten Beruf in anderen Mitgliedstaaten ausüben wollen, in denen der betreffende Beruf reglementiert ist. Diese Ziele werden durch eine stärkere Einbeziehung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die Nutzung elektronischer Verfahren erzielt werden.

Der Europäische Berufsausweis ist ein freiwilliges Instrument für diejenigen Berufe, die ihr Interesse an den Vorteilen der Einführung des Ausweises bekunden. Die Einführung des Ausweises unterliegt jedoch den folgenden strengen Auflagen (Artikel 4a Absatz 7):

- (a) es gibt erhebliche Mobilität oder Potenzial für erhebliche Mobilität in dem betreffenden Beruf.
- (b) ein ausreichendes Interesse wurde von den Berufsvertretern bekundet,
- (c) der Beruf oder die Ausbildung für diesen Beruf ist in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten reglementiert.

Diese Voraussetzungen müssen im Lichte von Erwägungsgrund 4 interpretiert werden. Dieser sieht vor, dass der Einführung des europäischen Berufsausweises „eine Bewertung ihrer Eignung für den betreffenden Beruf und dessen Auswirkungen auf Mitgliedstaaten vorangehen“ sollte. Vier Berufe (Ärzte, Krankenpflegepersonal, Ingenieure und Bergführer) der sieben Berufsgruppen, die an der Lenkungsgruppe für den Berufsausweis beteiligt waren, haben bereits ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit der Kommission für die Einführung des europäischen Berufsausweises für ihre Berufe bekundet. Diese Berufe müssen dieser Aufforderung zur Interessensbekundung nicht mehr nachkommen. Die Kommission möchte in

Erfahrung bringen, ob andere Berufe interessiert sind, sich in gemeinsamer Arbeit zur Entwicklung eines europäischen Berufsausweises zu engagieren.

Die Einführung des europäischen Berufsausweises erfordert einen von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt. Die Kommission wird die oben genannten Kriterien prüfen und die Einführung des Berufsausweises vorschlagen, wenn diese Kriterien für einen bestimmten Beruf erfüllt sind.

Der EPC wird in der Form einer elektronischen Bescheinigung zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats der betroffenen Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ausgetauscht werden. Der EPC wird sowohl für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen als auch für die Niederlassung verfügbar sein.

Für die Fälle der Niederlassung als auch für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen, die die Gesundheit und Sicherheit berühren, würde dem Aufnahmemitgliedstaat die endgültige Entscheidung über die Erteilung des EPC treffen. Falls jedoch der Aufnahmemitgliedstaat nicht innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Fristen eine Entscheidung trifft, würde die EPC automatisch unter stillschweigender Anerkennung der Berufsqualifikationen ausgestellt werden. Die stillschweigende Anerkennung würde an die Stelle einer Entscheidung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen treten, jedoch nicht den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats gewährleisten. Die Fachkraft kann unter Umständen verpflichtet sein, weitere Anforderungen, wie Meldeerfordernisse oder, in bestimmten Fällen, Prüfung seiner Sprachkenntnisse zu erfüllen.

In Fällen der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen würde der EPC durch den Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt werden und die Erklärung ersetzen, welche durch den Aufnahmemitgliedstaat verlangt werden könnte. In diesem Fall wird die Karte für die Erbringung von Dienstleistungen über einen Zeitraum von 18 Monaten abdecken und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für die sie angefordert wurde, gelten. Die Fachkraft könnte die Ausstellung des EPC für einen oder mehrere Mitgliedstaaten verlangen.

Verfahren

Der EPC sollte für den betreffenden Beruf nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie, also wahrscheinlich Anfang 2016, verfügbar sein. Zu diesem Zweck sollte die Vorbereitung des Durchführungsrechtsakts zur Einführung des EPC bis Ende des Jahres 2014 abgeschlossen werden. Dies soll ermöglichen, dass die technische Entwicklung, Erprobung und Ausbildung vor dem Ende der Umsetzungsfrist ausgeführt werden kann. Die Karte könnte demzufolge für eine erste Reihe von Berufen eingeführt werden, ohne dass dadurch die Ausstellung für weitere Berufe ausgeschlossen werden würde.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Kommission diese Aufforderung zur Interessensbekundung und lädt alle repräsentativen berufsständischen Organisationen und Verbände auf nationaler und EU-Ebene ein, ihr Interesse an der Einführung des europäischen Berufsausweises zu bekunden. Nachdem die interessierten Berufsgruppen identifiziert wurden, plant die Kommission die Einrichtung einer Schwerpunktgruppe, die in den anstehenden Beratungen über die Arbeitsweise des EPC eine aktive Rolle spielen wird. Die Gruppe würde aus ca. 30 Teilnehmern bestehen (je nach Anzahl der interessierten Berufsgruppen in der ersten Runde) und Vertreter von Berufsverbänden auf EU-Ebene sowie der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen.

Je nach Anzahl der interessierten Berufsgruppen, könnte der EPC in mehreren Schritten eingeführt werden. In jedem Fall sehen wir einen anhaltenden Prozess vor, in dem die Berufe auch in Zukunft ihr Interesse an der Einführung des Europäischen Berufsausweises äußern können.

Informationen zur Bewerbung

Um sich zu bewerben, werden die berufsständischen Organisationen und Verbände auf nationaler und EU-Ebene, welche die Kriterien der Richtlinie erfüllen, gebeten, ihre Interessensbekundung spätestens bis zum 22. November 2013 an markt-e4-epc@ec.europa.eu zu schicken. Die Berufsverbände und Vereinigungen sind außerdem aufgefordert, ihre Struktur und Zusammensetzung kurz zu erläutern, um der Kommission eine Beurteilung ihrer Repräsentativität zu ermöglichen.